
Datum: 25.06.2003
Gericht: Sozialgericht Gelsenkirchen
Spruchkörper: 18. Kammer
Entscheidungsart: Urteil
Aktenzeichen: S 18 KN 54/03 U
ECLI: ECLI:DE:SGGE:2003:0625.S18KN54.03U.00

Sachgebiet: Unfallversicherung
Rechtskraft: nicht rechtskräftig

Tenor:
Die Klage wird abgewiesen. Außergerichtliche Kosten sind nicht zu erstatten.

-
- Tatbestand: 1
- Die Beteiligten streiten um die Verpflichtung der Beklagten zur Rücknahme eines Bescheides. 2
- Der Arzt für Allgemeinmedizin Herr L in C hatte durch eine ärztliche Anzeige über eine Berufskrankheit vom 22.04.1996 bei der Beklagten den Verdacht auf eine Berufskrankheit angezeigt. Die Beklagte hatte darauf hin nach der Berechnungsmethode von Prof. Dr. C für den Zeitraum 1961 bis 1967 nach der worst-case-Betrachtung eine Gesamtbelastung von 61,2 Feinstaubjahren für den Kläger ermittelt. Mit Bescheid vom 06.08.1996 hatte die Beklagte eine Entschädigung nach § 551 Abs. 1 und 2 RVO (Rechtsversicherungsordnung) abgelehnt, da nach dem damaligen Kenntnisstand der Sachverständigenbeirat beim Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung am 04.04.1995 eine Ergänzung der Berufskrankheitenverordnung in der Weise empfohlen hatte, dass die chronisch-obstruktive Bronchitis oder Emphysebronchitis von Bergleuten unter Tage im Steinkohlebergbau, bei Nachweis der Einwirkung einer kumulativen Feinstaubdosis von in der Regel 100 Feinstaubjahren, wie eine Berufskrankheit entschädigt werden sollte, die Belastung des Klägers jedoch lediglich 61,2 Feinstaubjahre betragen hatte. 3
- Mit einem Schreiben, dass bei der Beklagten am 13.02.2002 einging, beantragte der Kläger eine Entschädigung und gemäß § 44 SGB (Sozialgesetzbuch) X die Erteilung eines 4

rechtsbehelfsfähigen Bescheides.

Durch den Bescheid vom 15.04.2002 lehnte die Beklagte die Rücknahme des bindenden Bescheides vom 06.08.1996 ab, da neue Tatsachen, gegenüber denjenigen, die die Grundlage des Bescheides vom 06.08.1996 gebildet hatten, nicht vorliegen. 5

Den hiergegen gerichteten Widerspruch des Klägers, der am 16.05.2002 bei der Beklagten einging, wies die Beklagte durch Widerspruchsbescheid vom 06.02.2003 zurück. 6

Hiergegen richtet sich die am 28.02.2003 beim Sozialgericht Gelsenkirchen eingegangene Klage des Klägers, mit der er geltend macht, dass auch 2/3 der Regelbelastung wesentlich sein können. Der Kläger legt dazu einen Bericht eines anderen Versicherten über dessen Tätigkeit unter Tage vor. 7

Der Kläger beantragt, 8

den Bescheid der Beklagten vom 15.04.2002 in der Fassung des Widerspruchsbescheides vom 06.02.2003 aufzuheben und die Beklagte zu verurteilen, den Bescheid der Beklagten vom 06.08.1996 zurückzunehmen und dem Kläger aus Anlass der bei ihm bestehenden Emphysembronchitis eine Verletztenrente nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen zu gewähren. 9

Die Beklagte beantragt, 10

die Klage abzuweisen. 11

Sie hält ihre Auffassung aus dem Verwaltungsverfahren weiterhin für zutreffend. 12

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf die gewechselten, vorbereitenden Schriftsätze der Beteiligten und den übrigen Inhalt der Gerichts- und Verwaltungsakten, die sämtlich Gegenstand der mündlichen Verhandlung waren, Bezug genommen. 13

Entscheidungsgründe: 14

Die form- und fristgerecht eingelegte Klage ist zulässig, aber unbegründet. 15

Der Kläger ist durch den angefochtenen Bescheid nicht beschwert, weil dieser nicht rechtswidrig ist (§ 54 Abs. 2 SGG – Sozialgerichtsgesetz-) 16

Zur Vermeidung von Wiederholungen sieht das Gericht von einer weiteren Darstellung der Entscheidungsgründe ab, da es der Begründung des Verwaltungsaktes in Gestalt des Widerspruchsbescheides folgt (§ 136 Abs. 3 SGG). Ergänzend sei ausgeführt, dass der Kläger gemäß § 44 SGB X lediglich dann einen Anspruch auf Rücknahme des seiner Auffassung nach rechtswidrigen Bescheides vom 06.08.1996 hätte, wenn sich im Einzelfall ergeben würde, dass bei Erlass dieses Bescheides das Recht unrichtig angewandt oder von einem Sachverhalt ausgegangen worden ist, der sich als unrichtig erweist und soweit deshalb Sozialleistungen zu Unrecht nicht erbracht worden sind. 17

Im vorliegenden Fall sind keine Umstände ersichtlich, dass die Beklagte das Recht bei Erlass des Verwaltungsaktes unrichtig angewandt hat: Wie die Beklagte im Bescheid vom 06.08.1996 zutreffend ausführte, hielt der ärztliche Sachverständigenbeirat beim Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung eine chronische obstruktive Bronchitis oder 18

Emphysem von Bergleuten unter Tage im Steinkohlebergbau, nur dann für entschädigungsfähig, wenn der Nachweis der Einwirkung einer kumulativen Feinstaubdosis von in der Regel 100 Feinstaubjahren geführt wird. Diesen Nachweis kann der Kläger auch unter Zugrundelegung seines eigenen Vortrages nicht führen. Der Verweis auf eine Arbeitsplatzbeschreibung eines anderen Klägers mit einer anderen Einsatzart ist nicht geeignet, eine andere Beurteilung zu rechtfertigen. Die Ansicht des Klägers, dass 2/3 der Regelbelastung ebenfalls wesentlich sein können, ist eine rein willkürliche Auffassung des Klägerbevollmächtigten, die er nicht durch neue Tatsachen belegt. Soweit er bestreitet, "dass die arbeitstechnischen Voraussetzungen hinreichend ermittelt sind", ist für die Kammer nicht ersichtlich, welche konkreten zusätzlichen Belastungen die Beklagte im Rahmen der Prüfung der kumulativen Belastung nach der worst-case-Methode nicht berücksichtigt haben sollte.	
Die Kostenentscheidung beruht auf §§ 183, 193 SGG.	19
Rechtsmittelbelehrung:	20
Dieses Urteil kann mit der Berufung angefochten werden.	21
Die Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zustellung des Urteils beim	22
Landessozialgericht Nordrhein-Westfalen, Zweigertstraße 54 ,	23
45130 Essen,	24
schriftlich oder mündlich zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzulegen. Die Berufungsfrist ist auch gewahrt, wenn die Berufung innerhalb der Monatsfrist bei dem	25
Sozialgericht Gelsenkirchen Ahstraße 22,	26
45879 Gelsenkirchen,	27
schriftlich oder mündlich zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle eingelegt wird.	28
Die Berufungsschrift muss innerhalb der Monatsfrist bei einem der vorgenannten Gerichte eingehen. Sie soll das angefochtene Urteil bezeichnen, einen bestimmten Antrag enthalten und die zur Begründung der Berufung dienenden Tatsachen und Beweismittel angeben.	29
Auf Antrag kann vom Sozialgericht durch Beschluss die Revision zum Bundessozialgericht zugelassen werden, wenn der Gegner schriftlich zustimmt. Der Antrag auf Zulassung der Revision ist innerhalb eines Monats nach Zustellung des Urteils bei dem Sozialgericht Gelsenkirchen schriftlich zu stellen. Die Zustimmung des Gegners ist dem Antrag beizufügen.	30
Lehnt das Sozialgericht den Antrag auf Zulassung der Revision durch Beschluss ab, so beginnt mit der Zustellung dieser Entscheidung der Lauf der Berufungsfrist von neuem, sofern der Antrag auf Zulassung der Revision in der gesetzlichen Form und Frist gestellt und die Zustimmungserklärung des Gegners beigelegt war.	31
